

Netzanschlussvertrag Strom für einen Mittelspannungsanschluss (MSP)



zwischen

der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg,
Tel. 0951 77-6150, Fax 0951 77-6090, Amtsgericht Bamberg HRB 3863
(nachfolgend Netzbetreiber)

und

Anschlussnehmer	vertreten durch (Vollmacht liegt bei)	
HRB od. HRA		
Straße, Hausnr. (Adresse Netzanschluss)	PLZ, Ort	
Straße, Hausnr. (Abweichende Adresse)	PLZ, Ort	
Telefon	Telefax	
E-Mail		
auszufüllen, wenn keine postalische Adresse vorhanden:		
Gemarkung	Flur	Flurstücknummer

(nachfolgend Anschlussnehmer)

Das Anschreiben vom _____, mit den genannten Kosten, ist Bestandteil des vorliegenden Netzanschlussvertrages. Mit der Unterzeichnung wird gleichzeitig ein Auftrag zur Erstellung eines Netzanschlusses erteilt.

Falls Tiefbauarbeiten erforderlich:

Voraussetzung für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß dem vorliegenden Netzanschlussvertrag mit den im Anschreiben genannten Kosten ist die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung für den öffentlichen Grund durch die zuständige Gemeinde. Lehnt die Gemeinde den Antrag auf Aufbruchgenehmigung ab, so ist der vorliegende Netzanschlussvertrag gegenstandslos.

§ 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie
- 1.3 Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 1 beschrieben.

§ 2. Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- 2.1 Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- 2.2 Die Netzanschlusskosten sind dem beiliegenden Schreiben vom _____ zu entnehmen.
 wurden bereits gezahlt.
- 2.3 Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3. Baukostenzuschuss

- 3.1 Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss zu entrichten.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss
 ist dem beiliegenden Schreiben vom _____ zu entnehmen.
 wurde bereits gezahlt.
- 3.3 Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 4. Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses.
- 4.3 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
- a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt
- 4.4 Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 4.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5. Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen der STEW (TAB, Anlage 3), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.stadtwerke-bamberg.de abgerufen werden können

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- Anlage 2: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)
- Anlage 3 Technische Anschlussbedingungen TAB

Die Anlagen 2 und 3 können im Internet unter www.stadtwerke-bamberg.de abgerufen werden und werden auf Verlangen ausgehändigt.

	Anschlussnehmer (Blockschrift)
Ort, Datum	Anschlussnehmer (rechtsverbindliche Unterschrift)
Bamberg, den	Netzbetreiber (rechtsverbindliche Unterschrift)
Stand: 04/2023	